

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse  
**Band:** 27 (1947)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Zur Geschichte der schweizerischen Nordgrenze  
**Autor:** Schib, Karl  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-76467>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zur Geschichte der schweizerischen Nordgrenze

von *Karl Schib.*

Die Entstehung der schweizerischen Nordgrenze hat die Geschichtsschreibung immer wieder beschäftigt. An keiner andern eidgenössischen Front war die Verbindung des späteren schweizerischen Gebietes mit dem ursprünglichen Staatsverbände so eng, an keiner Stelle war die Ablösung so langwierig wie im Norden. Die Tatsache, daß der südliche Teil des Herzogtums Schwaben politisch einen ganz andern Weg einschlug als der nördliche und westliche, mußte die Forschung zur Ergründung der Ursachen anspornen.

Handelt es sich bei der schweizerischen Nordgrenze um eine völkisch-rassische, um eine kulturelle Gegebenheit, oder ist sie ganz einfach das Resultat eidgenössischer Politik? Diese Fragen haben zu verschiedenen Zeiten verschiedene Antworten erhalten. Wir werden im Laufe unseres Längsschnittes durch die nach Norden gerichtete eidgenössische Territorialpolitik die Rolle, die der Rhein oder das Rheintal gespielt haben, genügend kennenlernen. Die seltsame Idee, die heutige Nordgrenze der Schweiz könnte eine Volkstumsgrenze sein, ist nicht neu, hat doch Aegidius Tschudi die Eidgenossen als Helvetier, d. h. Kelten bezeichnet, die einen germanischen Dialekt sprechen<sup>1</sup>. In etwas anderer Form ist diese Theorie von der rassischen Einheit des Schweizervolkes als Ableger zeitgenössischer Rassentheorien wieder aufgetaucht. Der Grundstock der schweizerischen Bevölkerung soll demnach auf die Pfahlbauzeit zurückgehen; die nach 1800 v. Chr. zugewanderten Völkerschaften hätten trotz Übertragung von Sprache und Kultur die gemeinsamen Merkmale der autochthonen Bevölkerung nicht mehr zu verwischen vermocht<sup>2</sup>. Die Bedeutung der

---

<sup>1</sup> H. Weilenmann, *Die vielsprachige Schweiz*, Basel und Leipzig 1925, S. 79 ff.

<sup>2</sup> K. Keller-Tarnuzzer, *Die Herkunft des Schweizervolkes* (Separat-abdr. aus der «Thurgauer Zeitung»), Frauenfeld 1936.

alamannischen Einwanderung des 5. und 6. Jahrhunderts ist von R. Laur in einer jene Rassentheorie zurückweisenden Arbeit dargestellt worden<sup>3</sup>. Ein Blick auf die mittelalterliche Bevölkerungsbewegung an der heutigen Nordgrenze genügt zur Feststellung, daß es auch eine mittelalterliche Wanderbewegung von Norden nach Süden gibt<sup>4</sup>.

Über den « Rhein als kulturelle Grenze » handelt Werner Kaegi in seinem Aufsatz « Die Rheingrenze in der Geschichte Alemanniens »<sup>5</sup>. Kaegi gelangt zur Feststellung, « daß diese Grenze schon vor ihrer Festlegung durch die Waffen der Eidgenossen eine mehr als tausendjährige Geschichte hinter sich hatte . . . »; er legt besonderes Gewicht auf den Friedensschluß zwischen Zähringern und Staufern vom Jahre 1098, durch den die schwäbische Herzogsmacht südlich des Rheins den Zähringern zugesprochen wurde. Mit der Diskussion dieser so entstandenen « Trennungsfurche » sollen unsere Ausführungen einsetzen.

### 1. Die territorialen Gewalten am Oberrhein.

Das Herzogtum Schwaben ist früher zerfallen als alle übrigen Stammesherzogtümer. Hauptursache dieses Zerfalls war das Fehlen einer langlebigen herzoglichen Dynastie. Die Herzogsgewalt ging zur Zeit Kaiser Heinrichs III. in der Königsgewalt auf, und so konnte Heinrich IV. während des Investiturstreites 1079 seinen treuen Anhänger Friedrich von Staufen zum Herzog

---

<sup>3</sup> R. Laur-Belart, Urgeschichte und Schweizertum, Basel 1939.

<sup>4</sup> K. Schib, Geschichte der Stadt Schaffhausen, Thayngen-Schaffhausen 1945, S. 56 ff. (Zit.: Schib, Schaffhausen).

<sup>5</sup> W. Kaegi, Die Rheingrenze in der Geschichte Alemanniens (Historische Meditationen, Zürich 1942), S. 39—76. Die Kultur spottet der geographischen Grenzen; aber es gibt doch geographische Landschaften von hervorstechender kultureller Bedeutung; zu ihnen gehört zweifellos das Bodenseegebiet mit seinem Kloster- und Städtereichum. Schaffhausen verdankte seine ganze romanische Kultur Hirsau bzw. Cluny; Stein am Rhein seinem Kloster St. Georgen, einer Stiftung Kaiser Heinrichs II. Die Städte wuchsen im 11. Jahrhundert im Umkreis des Bodensees empor zu einer Zeit, als das schweizerische Mittelland noch ein städtearmes Land war. Der Rhein ist um diese Zeit keine Grenze, sondern die wirtschaftliche Lebensader zwischen den Bodenseestädten und Basel.

von Schwaben erheben. In den linksrheinischen Gebieten aber machte Berchtold II. von Zähringen, ein Anhänger der päpstlichen Partei, dem Staufer die Herrschaft streitig. Durch den Ausgleich von 1098 kam die oben erwähnte Teilung der herzoglichen Gewalt zustande. Der Staufer behauptete das rechtsrheinische Herzogtum; der Zähringer behielt den Herzogstitel und die Reichsvogtei Zürich, d. h. das wichtigste Reichslehen auf der linksrheinischen Seite<sup>6</sup>. Als Erben der Grafen von Rheinfelden verfügten die Zähringer schon vorher über eine starke Stellung im linksrheinischen, besonders burgündischen Gebiet. Konrad von Zähringen, der Sohn Berchtolds II., wurde von Kaiser Lothar mit der Grafschaft Hochburgund belehnt. Berchtold IV. trägt den Titel «dux et rector Burgundiae». Diese Verankerung der Zürcher Reichsvögte in Burgund hatte zur Folge, daß der Name Burgund auf das gesamte linksrheinische Gebiet des Herzogtums Schwaben Anwendung fand<sup>7</sup>.

Wer nun aber von dieser linksrheinischen zähringischen Machtstellung ausgehend mit der Teilung von 1098 den Rhein als Trennungsfurche bezeichnet, vergißt, daß die Zähringer, abgesehen vom Verzicht auf die rechtsrheinischen herzoglichen Rechte, alle ihre ausgedehnten und bedeutsamen Besitzungen im rechtsrheinischen Stammlande behaupteten, ja daß sie erst im 12. Jahrhundert darangingen, einen eigentlichen Staat zu gründen, der einer Wiederaufrichtung des Herzogtums Schwaben gleichgekommen wäre<sup>8</sup>. Nicht auf der Ebene des 1098 bereits zerfal-

---

<sup>6</sup> Ottonis Frising. Gesta Friderici I, 8 (Mon. Germ. SS. XX, 357). Ed. Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, Freiburg i. Br. 1891, S. 185. H. Ammann, Zähringer Studien I (Zeitschr. f. schweiz. Gesch. Bd. 24, 1944, S. 352—387).

<sup>7</sup> Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, Z. 1890, II, S. 341 f., Nr. 882. K. Meyer, Geographische Voraussetzungen der eidgenössischen Territorialbildung (Mitteilungen des Hist. Vereins des Kt. Schwyz, 34. H., 1926), S. 133, Anm. 2. Auf die Zähringer-Herrschaft geht diese noch im 13. Jahrhundert geläufige Anwendung des Namens «Burgund» zurück, und nicht auf das Rudolfinger Reich des 10. Jahrhunderts, wie Weilenmann annimmt, op. cit., S. 231, Anm. 6.

<sup>8</sup> Th. Mayer, Der Staat der Herzoge von Zähringen (Freiburger Universitätsreden 20, 1935).

lenen Stammesherzogtums haben wir also die Entstehung der Rheingrenze zu suchen; erst die Resultate der fürstlichen Territorialpolitik werden die dazu nötigen Grundlagen schaffen.

In der zähringischen Territorialpolitik haben bekanntlich die Städtegründungen eine hervorragende Rolle gespielt. Um 1120 wurden Freiburg i. Br. und Villingen gegründet; später folgen Rottweil und Offenburg. 1125 erwerben die Zähringer die Vogtei über das Kloster St. Blasien. Nachdem der Handstreich auf Schaffhausen gescheitert war (1120), gründeten die Zähringer um die Mitte des 12. Jahrhunderts Rheinfelden als Brückenstadt zwischen ihren rechts- und linksrheinischen Besitzungen. Mit der Gründung Freiburgs i. U. (1177) eröffneten sie ihre burgundischen Städtegründungen. Die Entstehung eines fürstlichen Territoriums zwischen Schwarzwald und Genfersee schien in den Grundzügen gelungen zu sein, als das Geschlecht der Zähringer 1218 erlosch.

Dem Aussterben der Zähringer folgte die Auflösung ihres Staates auf dem Fuße. Die linksrheinischen Besitzungen gingen auf dem Erbwege an die Kiburger über; jetzt wurde der Rhein Grenze; für die Zeit nach 1218 läßt sich mit einer gewissen Berechtigung sagen, daß die links- und rechtsrheinischen Gebiete sich anschickten, besondere Wege zu gehen. Aber nur bei retropektiver Betrachtungsweise ist diese Feststellung möglich; denn die Absonderung des linksrheinischen Gebietes ging nach dem Aussterben der Kiburger (1264) und dem Übergang ihres Besitzes an die Habsburger zu Ende. Rudolf III. von Habsburg, der spätere König, verfügte zu beiden Seiten des Oberrheins über eine Machtposition, die sich wohl mit derjenigen der Zähringer vergleichen läßt. Seine Politik in dieser Gegend hat man denn auch mit Recht als Versuch zur Wiederherstellung des schwäbischen Herzogtums bezeichnet. Unter seinen Nachfolgern wurden die habsburgischen Besitzungen rechts des Rheins planmäßig vermehrt. 1305 wurde die Stadt Bräunlingen, 1326 Villingen und Gebiete im östlichen Schwarzwald erworben. 1330 verpfändete Kaiser Ludwig die Reichsstädte Schaffhausen, Rheinfelden, Breisach und Neuenburg am Rhein an die Herzoge von Österreich; 1355 erwarben die Habsburger mit den Herrschaften Triberg, Kastel und Schwarzenberg den mittleren Schwarzwald, 1368 die Stadt Freiburg i. Br. und

die Landgrafschaft im Breisgau, 1386 Laufenburg<sup>9</sup>. Die Bildung eines geschlossenen Territoriums im Raume des ehemaligen Herzogtums Schwaben wäre um diese Zeit der Vollendung entgegengegangen, wenn nicht im linksrheinischen Gebiet die Eidgenossenschaft entstanden wäre und der habsburgischen Herrschaft am Morgarten und bei Sempach die ersten entscheidenden Schläge versetzt hätte.

## 2. Die Einheit des Rheintales.

Als die eidgenössische Territorialpolitik zum erstenmal den Rhein berührte, stieß sie nicht auf eine Flußbarriere, sondern in ein Flußtal hinein, in dem die links- und rechtsufrige Landschaft politisch eine Einheit bildete. Der eidgenössische Aufbau der Nordgrenze rechnete durchaus mit dieser Tatsache.

Als die Stadt Konstanz um die Mitte des 13. Jahrhunderts ihre volle Unabhängigkeit vom bischöflichen Stadtherrn errungen hatte, suchte der Bischof Ersatz in der Bildung eines ländlichen Territoriums. Vom Ufer des Bodensees über Gottlieben, Oehningen, Uhwiesen, Laufen wuchs ein bischöflich-konstanzer Staat heran, der seine größte Dichte im unteren Klettgau und im nördlichen Teil der Grafschaft Baden erreichte. Nach dem Gesetz des geringsten Widerstandes setzten sich die Bischöfe von Konstanz in jenen Abschnitten des Rheintales fest, die abseits der wichtigen machtpolitischen Kraftfelder lagen<sup>10</sup>. Vom obern Klettgau her wuchs längs des Randens die Herrschaft der Freien von Thengen südwärts an den Rhein und hinüber in den nördlichen Teil des Kantons Zürich. Unterhalb der Aaremündung behaupteten die Habsburg-Laufenburger die letzten Reste ihrer Herrschaft im Rheintal bis zum Jahre 1386.

Besonders eindrücklich tritt die Einheit des Tales bei den Stadtgründungen in Erscheinung. Die Gemarkung des rechts-

---

<sup>9</sup> O. Stolz, *Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande* (Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstums-geschichte der Oberrheinlande, 4. Bd., Karlsruhe 1943), S. 4 ff.

<sup>10</sup> K. Schib, *Hochgericht und Niedergericht in den bischöflich-konstanzerischen Gerichtsherrschaften Kaiserstuhl und Klingnau* (Argovia, 43. Bd., 1931).

rheinischen Brückenstädtchens Stein am Rhein erstreckt sich auf das linke Ufer; der städtische Geleitsbezirk umfaßte die links- und rechtsufrigen Landwege. Dießenhofen wurde 1178 von Hartmann III. von Kiburg zur Stadt erhoben, damit eine Brückenstadt den beidseitigen Kiburgerbesitz verbinde. Die Stadt Schaffhausen war Inhaberin der Hoheitsrechte über den gesamten Flußlauf. Die Grundherrschaft des Inselklosters Rheinau lag rittlings über dem Rhein. Eglisau wurde von den Freiherren von Thengen um die Mitte des 13. Jahrhunderts als Brückenstadt zwischen ihrem links- und rechtsrheinischen Besitz gegründet; auf dem linken Ufer lag die Burg, auf dem rechten die Stadt. Zur selben Zeit gründeten die Regensberger Kaiserstuhl; hier wurde die Brücke vom linksufrigen Städtchen und der rechtsufrigen Burg flankiert. Die rechtsrheinische Pfarrei Hohenthengen, in die Kaiserstuhl hineingegründet wurde, umfaßte die beidufrigen Siedlungen in weitem Umkreis<sup>11</sup>. Laufenburg wurde im Jahre 1207 geradezu als Doppelstadt über dem Strom gegründet<sup>12</sup>. Die zum Stein von Rheinfeldern gehörende Herrschaft erstreckte sich über links- und rechtsrheinische Dörfer. Wenn die Eidgenossen bald nach ihrem Erscheinen am Rhein ihre Hand auch nach dem rechten Ufer ausstreckten, so ergab sich das aus der natürlichen Zusammengehörigkeit der beiden Talseiten.

### 3. Zürich und die Nordgrenze.

Das erste eidgenössische Dokument, in dem der Rhein als Grenze auftritt, ist der Zürcher Bundesbrief von 1351. Der Hilfskreis, innert welchem die vertragschließenden Partner sich Unterstützung versprechen, ist von der Aare- bis zur Thurmündung vom Rheine begrenzt («... da die Ar in den Rin gat und den Rin

---

<sup>11</sup> K. Schib, Zur ältesten Geschichte Kaiserstuhls (Festschrift Friedrich Emil Welti, Aarau 1937, S. 377—389).

<sup>12</sup> K. Schib, Die Urkunden des Stadtarchivs Laufenburg (Aargauer Urkunden VI), S. VII ff. Die Tatsache, daß der Rhein unterhalb der Aaremündung die Bistumsgrenze zwischen Basel und Konstanz bildete, störte die politische Einheit des Tales nicht; die « mere statt » Laufenburg gehörte zum Bistum Basel, die « minre » zu Konstanz.

wider uff untz an die statt, da die Tur in den Rin gat ...»). Jener für die Zeit des Bündnisabschlusses erstaunlich ausgedehnte Hilfskreis gleicht geradezu der Skizze einer zukünftigen Eidgenossenschaft. Die Ausweitung an den Rhein ist zweifellos auf Zürichs Wunsch hin erfolgt<sup>13</sup>. Die Zürcher Territorialpolitik stieß mit dem Erwerb des Amtes Neu-Regensberg im Jahre 1409 zum erstenmal an den Rhein vor. Der Erwerb der Grafschaft Kiburg 1424 brachte den Zürcher Stadtstaat in breiter Front an den Rhein<sup>14</sup>. Aber der Kampf um das Toggenburger Erbe verlagerte alle Energien Zürichs in das umstrittene Gebiet am oberen Zürichsee und Walensee. Die Hilfe Österreichs mußte mit der Rückgabe der Grafschaft Kiburg erkaufte werden; nur westlich der Glatt im «Neuamt» blieb dem Zürcher Territorium weiterhin ein schmaler Streifen Rheinufer erhalten.

Zürichs Niederlage im alten Zürichkriege hatte den Wiedereintritt in die Eidgenossenschaft und die Wiederaufnahme der Territorialpolitik auf Kosten Österreichs zur Folge. Zürich wandte sich nun wieder dem Rheine zu. Schon 1452 gelang ihm der Wiedererwerb der Grafschaft Kiburg. Den Höhepunkt dieser neuen Phase der Zürcher Rheinpolitik bildete der Abschluß des Bündnisses zwischen Schaffhausen und den sechs eidgenössischen Orten Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus. Der Schaffhauser Bund war in hohem Grade Zürichs Werk<sup>15</sup>. Angesichts der immer ernstere Formen annehmenden österreichischen Versuche, das 1415 Reichsstadt gewordene Schaffhausen zurückzugewinnen, setzte sich Zürich mit größter Energie für den Eintritt Schaffhausens in die Eidgenossenschaft ein; es galt, den

---

<sup>13</sup> Vgl. dazu und zu verschiedenen Grenzproblemen die Ausführungen von K. Meyer, *Geographische Voraussetzungen* op. cit. Ferner G. Meyer von Knonau, *Unsere jetzigen schweizerischen Grenzen* (Jahrb. d. Schweizer Alpenclub, 12. Jahrg. 1876—1877), S. 322—359, und *Schweizer-Berge und Schweizer-Grenzen* (Jahrb. d. Schweizer. Alpenclub, 11. Jahrg. 1875—1876), S. 465—505.

<sup>14</sup> A. Largiadèr, *Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaates* (Festgabe Paul Schweizer, Zürich 1922).

<sup>15</sup> Amtliche Sammlung der älteren Eidg. Abschiede II, S. 267 d, h (zit. EA). Schib, Schaffhausen, S. 134 ff.

Widerstand der Länderorte gegen die Verstärkung des städtischen Elements in der Eidgenossenschaft zu überwinden. Vor allem Unterwalden und Uri wollten nichts von neuen Bündnissen mit Städten wissen. Im Namen der übrigen Orte gingen Boten von Luzern und Schwyz nach Sarnen, um die Unterwaldner «freundlich und ernstlich» zu bitten, dem Bündnis mit Schaffhausen und St. Gallen zuzustimmen. Als die Unterwaldner in ihrer Ablehnung verharrten, lud Zürich auf den 18. Mai zu einer Tagung ein, die beraten sollte, ob nicht alle Orte ihre Boten vor die Landsgemeinde Ob- und Nidwaldens senden sollten. Zürich bittet die Eidgenossen im Einladungsschreiben, sie mögen «wislich und wolbedenken, was unser gantzen Eidgnosschaft, allen ùnern nachkomen kinds kinden daran gelegen ist, sölte Schaffhusen in der herrschaft von Österrich hand und gewalt komen, dann ùns mengerley anlanget, das not ist, das die sach zù dem end und sloss kome und lenger nit verzogen werde»<sup>16</sup>.

Der Anschluß Schaffhausens an die Eidgenossenschaft war keine Selbstverständlichkeit. Zürich und Schaffhausen hatten zwar seit über einem Jahrhundert wiederholt Bündnisse abgeschlossen; aber die Schaffhauser Bündnispolitik mit dem Städtekreis zwischen Bodensee und oberer Donau war lebhafter und, weil sie sich auf wirtschaftliche Gegebenheiten stützte, beständiger. Tatsächlich ist der Begriff «natürliche Grenze» nirgends problematischer als zwischen Schaffhausen und dem Bodensee. Die wirtschaftliche Verbundenheit Schaffhausens mit den schwäbischen und fränkischen Städten ist die Grundlage jener politischen Zusammenarbeit, auf die Schaffhausen erst im letzten Moment zugunsten des eidgenössischen Bündnisses verzichtete, als nämlich die militärische Hilfe der Städte, besonders Ulms, ausblieb, während dank der aktiven Politik Zürichs die eidgenössischen Truppen in Schaffhausen einzogen und den österreichischen Anschlag vereitelten<sup>17</sup>.

<sup>16</sup> Staatsarchiv Luzern, ungeb. Abschiede, Missiv v. 8. Mai 1454.

<sup>17</sup> J. J. Metzger, Der erste Bund Schaffhausens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Beitr. z. vaterländ. Gesch., 1. H., Schaffhausen 1863, S. 1—31). Metzger hat die interessanten Schaffhauser Hilfsgesuche im Archiv von Ulm eingesehen.

Der Schaffhauser Bund vom 1. Juni 1454 darf als großer Erfolg der Zürcher Rheinpolitik bezeichnet werden. Zusammen mit dem neuen Verbündeten setzte Zürich die Sicherung der Nordgrenze fort. 1459 schlossen Zürich und Schaffhausen ein Bündnis mit dem rechtsrheinischen Brückenstädtchen Stein, das sich kurz vorher die Reichsfreiheit erkaufte hatte. Zürich war dabei dauernd in Führung. 1484 war die Limmatstadt in der Lage, dem mit finanziellen Schwierigkeiten kämpfenden Stein gegen Anerkennung der zürcherischen Landeshoheit die Schulden abzunehmen; 1498 setzte Zürich auch seine Schirmhoheit über das Steiner Kloster St. Georgen durch.

Schritt für Schritt drang nun Zürich ins rechtsrheinische Tal vor. Beim Erwerb der Herrschaft Andelfingen (1434) war die Vogtei über das rechtsrheinische Dorf Dörflingen inbegriffen. 1463 sicherte sich Zürich das Brückenstädtchen Eglisau und erwarb 1478 bzw. 1482 die rechtsrheinischen Vogteien Rafz, Wil, Hüntwangen und Wasterkingen.

Beim Ausbruch des Schwabenkrieges spielte Zürich mit dem Gedanken, weitere Teile des Klettgaus unter seine Herrschaft zu bringen; vorsorglich wurde denn auch bei Kriegsausbruch ein Vogt für den Klettgau ernannt.

Die kraftvolle Zürcher Rheinpolitik hatte für Schaffhausen eine bedenkliche Kehrseite. Zürich hatte Schaffhausen in die Eidgenossenschaft hineingeführt, dachte aber nicht im mindesten daran, seine links- und rechtsrheinischen Ausdehnungsabsichten zugunsten Schaffhausens einzuschränken. Schaffhausen war im 15. Jahrhundert im Begriff, zwischen Rhein und Thur ein Territorium aufzubauen. Zur Zeit des Bündnisabschlusses mit der Eidgenossenschaft waren die in Betracht kommenden Vogteien größtenteils schon in der Hand adliger Schaffhauser Bürger. Zürich unterwarf diese Vogteien zuerst seiner Grafschaft Kiburg, nahm dann die Schaffhauser Vogtherren in sein Bürgerrecht auf und sicherte sich das Vorkaufsrecht. Im Falle der Vogtei Benken erzwang Zürich sogar die Rückgängigmachung des von Schaffhausen bereits getätigten Kaufes; Schaffhausen gab « von guter frundschaft und nachpurschaft wegen » nach, und so reichte der Zürcher Stadtstaat 1540 bis unmittelbar an die Schaffhauser Rhein-

brücke<sup>18</sup>. Zürich begnügte sich nicht damit, sondern suchte die Flußmitte zur Grenze zu machen. Durch eidgenössischen Schiedsspruch wurde 1555 der Schaffhauser Anspruch auf den ganzen Rhein geschützt; ein Urteil des Bundesgerichtes vom Jahre 1897 bestätigte diesen Schiedsspruch zur Hauptsache<sup>19</sup>.

#### 4. Der gesamteidgenössische Vorstoß.

Mit der Eroberung der Grafschaft Baden (1415) erreichte die Eidgenossenschaft auf der Strecke Aaremündung-Kaiserstuhl den Rhein. Von einer Beherrschung des linken Rheinuferes konnte aber vorerst noch nicht die Rede sein, weil die auf Kosten Österreichs gemachte Eroberung im nördlichen Teil der Grafschaft Baden nur das Blutgericht betraf; alle übrigen Hoheitsrechte gehörten dem Bischof von Konstanz. Rücksichtslos setzte nun von eidgenössischer Seite der Abbau der bischöflichen Rechte ein; dabei wurde nach der zu jener Zeit üblichen juristischen Konstruktion von der Zugehörigkeit der Regalien zur hohen Gerichtsbarkeit vorgegangen und im Laufe der Jahre der Anspruch durchgesetzt, der Inhaber des Blutgerichtes sei oberste Landesbehörde<sup>20</sup>. Schließlich blieb dem Bischof nichts anderes übrig, als mit der Eidgenossenschaft ein Schutzbündnis abzuschließen (1469), wodurch die bischöflichen Festungen für die Eidgenossen offene Häuser wurden. Auf dieses Bündnis gründeten die Eidgenossen ihre Militärhoheit über die linksrheinischen bischöflich-konstanzi-schen Vogteien der Grafschaft Baden und in gleicher Weise über Arbon und Bischofszell. Die Kaiserstuhl gegenüberliegenden rechtsrheinischen bischöflichen Vogteien Hohenthengen, Herdern und Lienheim kamen mit bischöflichem Einverständnis ebenfalls unter eidgenössischen Schutz; so wurde die Einheit des Tales wieder hergestellt und an einem militärisch nicht unwichtigen Rheinübergang ein Brückenkopf geschaffen. In Zurzach zogen die

---

<sup>18</sup> K. Schib, Der Schaffhauser Adel im Mittelalter (Zeitschr. f. schweiz. Gesch., Bd. 18, H. 4, S. 393 ff.).

<sup>19</sup> C. A. Bächtold, Schloß und Vogtei Laufen am Rheinfluss. Die Nordgrenze der Grafschaft Kiburg und der Rheinprozeß von 1897 zwischen Schaffhausen und Zürich (Jahrb. f. schweiz. Gesch., Bd. 37, 1912).

<sup>20</sup> Schib, Hochgericht und Niedergericht, op. cit., S. 53 ff.

Eidgenossen die Schirmhoheit über das dortige Stift an sich und setzten das Mannschaftsrecht in der dem Stifte gehörenden rechtsrheinischen Vogtei Kadelburg durch <sup>21</sup>.

Die eidgenössischen Vorstöße an den Rhein während des alten Zürichkrieges ergaben keine bleibenden Resultate; sie zeigen aber mit aller Deutlichkeit, daß der Wille, den Rhein zu erreichen, dauernd vorhanden war. Berner, Solothurner und Basler belagerten 1443 im Einverständnis mit den Eidgenossen ohne Erfolg Laufenburg; auch ein zweiter Versuch der Berner, durch die Eroberung des Fricktals die längstgesuchte Deckung für den Aargau zu erhalten, schlug 1445 fehl. Ein Basler Chronist (Anonymus bei Appenwiler) gibt den Eindruck wieder, den man außerhalb der Eidgenossenschaft von den Absichten der eidgenössischen Rheinpolitik hatte: «Item, were es zû Costantz nit gerichtet worden, hattend die von Basel und Eigenossen ir volck gemustert, und woltend die Eigenossen gezogen sin mit den von Lutzerne und die von Switze, woltend gezogen sin gon Feltkilchen, die Appezeller mit innen, mit 7000 mannen, und wolten den Rin fur sich han genomen bis gon Basel...» <sup>22</sup>.

Im Jahre 1455 stellte sich das Kloster Rheinau unter den Schutz der Eidgenossen; damit kam die Rheinauer Rheinbrücke unter eidgenössische Kontrolle und die rechtsrheinischen Klostervogteien Jestetten und Altenburg unter die eidgenössische Militärhoheit. Seit der Eroberung des Thurgaus amtete der eidgenössische Landvogt im Thurgau als Rheinauer Klostervogt <sup>23</sup>.

Zwei wilde Kriegszüge eidgenössischer Knechte (1455 in den Klettgau und die Baar und 1458 gegen Konstanz) zeigten den Eidgenossen, wie präpariert diese Gebiete für die endgültige Inbesitznahme waren. So mußte die Einladung Papst Pius II., den gebannten österreichischen Herzog Sigmund mit Krieg zu überziehen, auf günstigen Boden fallen. Ein eidgenössisches Heer zog aus und schob die Nordgrenze mit einem Ruck durch die Eroberung

---

<sup>21</sup> J. Huber, Der Stift Zurzach niedere Gerichtsherrlichkeit in Kadelburg, vom J. 1451—1803 (Argovia, Bd. IV, Aarau 1866).

<sup>22</sup> Basler Chroniken, Bd. IV, Leipzig 1890, S. 454.

<sup>23</sup> EA II, S. 250. G. Jäger, Jestetten und seine Umgebung, Jest. 1930, S. 62 ff.

rung des Thurgaus an Rhein und Bodensee vor. Die zeitgenössischen Chronisten waren sich über die geopolitische Bedeutung des eidgenössischen Vorrückens durchaus im klaren. Ein Überlinger Chronist bemerkt zur Eroberung Dießenhofens: « Damit hatten si aber ain bruck am Rein »; das Volkslied über den Thurgauer Zug jubelt, als ob der österreichische Herzog nun überhaupt keine Rheinbrücke mehr zu seiner Verfügung hätte: « Er sol kein brugg am Rin mer schlan, si wurd nit bestan; man liess im nit ein laden »<sup>24</sup>.

Und doch war trotz des großen Erfolges von 1460 eine Lücke geblieben, die Stadt Konstanz. Schon im 14. Jahrhundert mit Zürich und Schaffhausen verbündet, vor allem mit Schaffhausen im engsten wirtschaftlichen Kontakt, kam Konstanz gerade in dem Moment in eine schiefe Lage zur Eidgenossenschaft, wo diese ihre Grenzen an seine Stadtmauern schob. Die Stadt Konstanz besaß seit 1417 das Landgericht über den Thurgau, ihr natürliches Hinterland, und mußte nun erleben, daß den neuen Herren des Thurgaus dieses Landgericht ein Dorn im Auge war. Bern und Zürich unterhandelten seit 1488 über die Aufnahme von Konstanz in den Bund. Aber das schleichende Übel des Mißtrauens zwischen Länder- und Städteorten brachte die Verhandlungen zum Scheitern. Ein Freischarenzug der Urner, Unterwaldner und Zuger gegen Konstanz, der in der Absicht unternommen wurde, den Verzicht auf das Landgericht zu erpressen, machte alle weiteren Verhandlungen unmöglich. Konstanz wurde geradezu in den schwäbischen Bund und damit im bevorstehenden Schwabenkrieg ins gegnerische Lager gedrängt<sup>25</sup>.

Im sogenannten Waldshuterkrieg 1468 hoffte Bern nicht nur seinen alten Plan, die Gewinnung des Fricktals, zu verwirklichen, sondern gleich auch die Schwarzwaldseite des Rheintales auf Kosten Österreichs zu erwerben. Aber Zürich und die übrigen östlichen Orte waren voll Mißtrauen gegenüber einer Vormachtstellung Berns am Rhein; sie zogen den von Basel vermittelten Frieden mit Österreich dem Sturm auf Waldshut vor und fanden

---

<sup>24</sup> Hinweise bei J. Dierauer, Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft, Gotha 1913, II. Bd., 2. Aufl., S. 170, Anm. 86 und 87.

<sup>25</sup> Dierauer, op. cit. II, S. 374.

sich mit der Lücke, die das Fricktal weiterhin in die eidgenössische Nordgrenze riß, ab. Der Basler Chronist Appenwiler zog nicht ohne Schadenfreude die Bilanz zu diesem mißglückten eidgenössischen Vorstoß in den Teil des Rheintals, den Basel als seine eigene Sphäre betrachtete, mit der Feststellung: «Hettend sù costen und schaden for gewusst, sù werend heime beliben»<sup>26</sup>.

Im März 1474 schloß die Eidgenossenschaft mit Herzog Sigmund von Österreich die Ewige Richtung ab. Österreich anerkannte in diesem denkwürdigen Vertrag die Eidgenossenschaft zum erstenmal als selbständiges Staatswesen und verzichtete auf alle in der Schweiz verlorenen Gebiete. Die Eidgenossen verzichteten auf weitere Eroberungen habsburgischen Gebietes. Die Ewige Richtung war vor allem das Werk Berns, das von weiteren Ausdehnungen an der Nordgrenze absah, um nach Westen umso entschiedener auftreten zu können.

Dieser Stillstand an der Nordgrenze wurde durch den Schwabenkrieg für kurze Zeit unterbrochen. Vom gesamteidgenössischen Standpunkt aus stellt dieser Krieg gegen das deutsche Reich kein Kapitel eidgenössischer Territorialpolitik dar. Wohl hegten Zürich und Schaffhausen gewisse Hoffnungen auf Erweiterung ihres Gebietes; aber die Eidgenossenschaft trat in den Krieg, weil sie sich die Wiedereingliederung in das Reich, wie sie die Reichsreform Maximilians vorsah, nicht gefallen lassen wollte. Im Frieden von Basel erreichte sie dieses Ziel und verzichtete auf Eroberungen; nur das Landgericht im Thurgau hatte Konstanz abzutreten.

Für die Nordgrenze ergab der Schwabenkrieg doch zwei bedeutsame Resultate, die Aufnahme der beiden Städte Schaffhausen und Basel in die Eidgenossenschaft (1501). Das seit 1454 bestehende Bündnis mit Schaffhausen wurde in Anerkennung des hervorragenden Einsatzes dieser Stadt während des Krieges in einen ewigen Bund umgewandelt. Basel hatte sich während des Krieges neutral verhalten; aber die Bedeutung Basels als Eckpfeiler der Nordgrenze war so unbestritten, daß angesichts der Bereitwilligkeit Basels zum Eintritt in die Eidgenossenschaft alle Hemmungen leicht überwunden wurden. Aus den die Aufnahme

---

<sup>26</sup> Basler Chroniken IV, S. 353.

einleitenden Tagsatzungsverhandlungen geht übrigens deutlich hervor, daß an die Aufnahme Basels die Hoffnung geknüpft wurde, mit dessen Hilfe die fricktalische Lücke in der Nordgrenze leichter schließen zu können. «Ouch ist daby nit zu vergessen», sagt der Abschied vom 21. März 1501, «das ein statt Basel ein ganzen Ingang an die vier stette des Ryns zu beden syten, wo es die not vordert, mag geben und sy ouch damit, ouch an Schwarzwald und was darumb, ouch was ihensits des Ryns ligt gezwungen werden, veillen kouff und den gewerben fürgang ze lassen, gemein Eidtgnoschaft anders denn bisher zu besorgen und zehalten und vil verachtung, wort und werk, abzustellen oder, wo das nit beschech, abermals und ganzer verhergung gewiß zesin»<sup>27</sup>.

Zu einer gewaltsamen Veränderung der Nordgrenze kam es aber nicht mehr. Die mit Kaiser Maximilian im Jahre 1511 abgeschlossene Erbeinigung kam einer Erneuerung der Ewigen Richtung gleich; es war ein Freundschafts- und Nichtangriffspakt, der den status quo für Jahrhunderte garantierte. Die Nordgrenze war nach der Ansicht der eidgenössischen Staatsmänner vollendet; die Mailänder Feldzüge, deren Endresultat in der Bildung der schweizerischen Südgrenze besteht, waren im Begriff, ihren Höhepunkt zu erreichen. Die Möglichkeit dieses Nacheinanders größter Kraftentfaltung gehört zu den Glücksfällen der Schweizergeschichte.

Der Rhein als sichere Nordgrenze prägte sich den Zeitgenossen so eindeutig ein, daß Zwingli in seiner «Vermahnung» den Schwyzern zurufen konnte: «Man darff der Letze zu Art und Nefels nüt mee, der Rhein ist die Letze»<sup>28</sup>.

### 5. Schaffhauser Grenzsorgen.

Die Stadt Schaffhausen stand beim Aufbau der schweizerischen Nordgrenze wiederholt im Mittelpunkt des Geschehens. Auf die Bedeutung des Eintritts Schaffhausens in den eidgenössischen Bund wurde schon oben hingewiesen. Schaffhausens Anteil an der

---

<sup>27</sup> EA III, 2, S. 104.

<sup>28</sup> Zwingli Hauptschriften VII, hsg. v. Rudolf Pfister, Zürich 1942, S. 28.

Bildung der Nordgrenze war abhängig vom Erfolg seiner Territorialpolitik. Die Ansätze zur Bildung des Schaffhauser Stadtstaates gehen ins 14. Jahrhundert zurück; aber im Jahre 1330 wurde Schaffhausen, das seit 1218 freie Reichsstadt war, an Österreich verpfändet und blieb bis 1415 österreichisch. Beim Zusammenbruch der vorderösterreichischen Herrschaft infolge der Ächtung Herzog Friedrichs im Jahre 1415 erhielt Schaffhausen die Reichsfreiheit zurück. Österreich aber gab die Hoffnung, Schaffhausen zurückzugewinnen, nicht auf, so daß Schaffhausen noch jahrzehntelang alle Kraft zur Verteidigung seiner Existenz als freie Reichsstadt einsetzen mußte. Noch im Jahre 1450 forderte Kaiser Friedrich III. Schaffhausen in aller Form auf, die österreichische Herrschaft wieder anzuerkennen: «Und darumb so gebietten wir euch von römischer kuniclicher macht ernstlich und vestentlich, das ir also widerumb euch halltend zû dem hause von Österrich und in die pfanntschaft wider tret und dem hohgeboren unserm lieben prûder und fürsten Alberchten, hertzogen zû Österrich, ... hullden und sweren»<sup>29</sup>.

Das Bündnis mit den sechs eidgenössischen Orten brachte die langersehnte Entlastung; aber erst der eidgenössische Sieg im Schwabenkrieg befreite Schaffhausen endgültig von der Sorge, wieder unter österreichische Herrschaft zu fallen. Beim Ausbruch des Schwabenkrieges umfaßte das Schaffhauser Territorium erst die sogenannte Mundat am Randen, das ehemalige Immunitätsgebiet des Klosters Allerheiligen, und eine Anzahl niederer Vogteien, die zerstreut im Klettgau und Hegau lagen. Schaffhausen benützte den Aufmarsch starker eidgenössischer Streitkräfte auf seinem Gebiet, um mit ihrer Hilfe die verhaßten Adelsburgen der Umgebung zu brechen. Dieses Ziel wurde weitgehend erreicht. Aber schon diese Züge in die Baar und den Hegau schienen einzelnen eidgenössischen Hauptleuten allzusehr nur im schaffhause-rischen Interesse zu liegen. So schrieb ein Freiburger Hauptmann an seinen Rat: «Wir wüssen nit, was darus well werden; dann wir sind all unwillig, das man sich denen von Schaffhusen zulieb für sollich klein stett und slösser stelt und dar after zücht in eng

---

<sup>29</sup> Staatsarchiv Schaffhausen, Korrespondenzen I, 23. Dez. 1450.

täler, da wenig zu gewinnen ist, da wir die unsern verzetteln und unsaglichen kosten liden»<sup>30</sup>.

Schon oben haben wir darauf hingewiesen, wie gering das gesamteidgenössische Interesse während des Schwabenkrieges an Gebietserwerbungen war. Während der Friedensverhandlungen in Basel machte Kaiser Maximilian einen letzten Versuch, das Bündnis Schaffhausens mit der Eidgenossenschaft rückgängig zu machen. Schaffhausen mußte sich glücklich schätzen, daß diese größte Gefahr vorüberging; an Gebietserwerbungen war nicht zu denken<sup>31</sup>.

Die endgültige Sicherung, die der Ewige Bund von 1501 gewährte, ermöglichte es nun Schaffhausen, in bezug auf den Ausbau seines Stadtstaates einiges nachzuholen. Durch Kauf gingen das ehemalige Immunitätsgebiet der Abtei Reichenau im Schleithemertal und die bischöflich-konstanzerische Herrschaft Neunkirch-Hallau an Schaffhausen über (1525). Die Säkularisation der Klöster Allerheiligen, St. Agnes und Paradies brachten weitere Vogteien im Klettgau und Hegau. Nur in den erwähnten hohen Kloster- und Kirchenvogteien verfügte Schaffhausen über die volle Landeshoheit; in allen übrigen fehlte die hohe Gerichtsbarkeit. Ihr Erwerb war in der Landgrafschaft Klettgau, die einem Zwergfürsten, dem Grafen von Sulz, gehörte, verhältnismäßig einfach. Der im Dreißigjährigen Krieg in Geldnot geratene Graf verkaufte die landgräflichen Rechte über die Schaffhauser Klettgaudörfer im Jahre 1657 an die Stadt.

---

<sup>30</sup> A. Büchi, Aktenstücke zur Geschichte des Schwabenkrieges, S. 156 (Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. 20, Basel 1901).

<sup>31</sup> Rüeger, Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen, erzählt von einer besonderen Vorliebe Kaiser Maximilians für Schaffhausen: « Man sagt von keiser Maximiliano, dem ersten diß namens, daß er oft und dick gsagt habe, wann er in sinen osterreichischen vorlanden welte und müeste hofhalten, so wolte er semlichs nienen tûn dann alhie zû Schaffhusen, und das darum: die stat lige an einem lustigen und komlichen ort, da sige gsunder gûter luft und aller notturftigen dingen zû einer semlichen keiserlichen hofhaltung ein gnüege; so habe es ouch die beste gelegenheit; herzüzubringen, was man bedarf, wildbrät von dem Randen und Schwarzwald, fleisch und korn von obgemelten orten und dem Hegöw, Baar, Kleckgöw und Schwizterland, fisch uß dem Rhin und Bodensee, also andere waaren von andern orten zû wasser und zû land, sittenmalen die stat Schaffhusen ein mechtiger paß ist ».

Ganz anders lagen die Dinge in der Landgrafschaft Nellenburg im Hegau. Hier waren die landgräflichen Rechte in der Hand Österreichs, das im Jahre 1465 die Landgrafschaft erworben hatte, um sich nach dem Verlust des Thurgaus eine rechtsrheinische Landbrücke nach dem Breisgau und Elsaß zu sichern. Die linksrheinische Eidgenossenschaft war von der habsburgischen Nachbarschaft befreit; Schaffhausen hatte sich mit ihr bis zum Ende des Ancien Régime auseinanderzusetzen. An weitere Gebietserwerbungen war unter diesen Umständen kaum mehr zu denken; einzig der Erwerb der landgräflichen Rechte in den bereits schaffhauserischen Hegaudörfern lag im Bereich des Möglichen. Erschwert wurde die Schaffhauser Territorialpolitik auch durch die Verschiedenheit der Konfession. Schaffhausen hatte in allen seinen niedern Vogteien die Reformation durchgeführt; rings um das Schaffhauser Territorium blieb der alte Glaube erhalten. Im Jahre 1637 schien die Erwerbung der Herrschaft Randegg mit den beiden Dörfern Randegg und Gailingen zu gelingen — ein Drittel der Vogtei Gailingen war bereits im Besitze der Stadt; damit wäre die schaffhauserische Vogtei Buch, die bisher eine Enklave bildete, mit dem übrigen Kantonsgebiet verbunden worden. Der Verkäufer forderte von Schaffhausen die vertragliche Garantie, daß die katholische Konfession «in aeternum» erhalten bleibe; man einigte sich schließlich auf «jetz und inskünftig», und der Kaufvertrag kam zustande. Aber der österreichische Oberamtmann in Stockach verweigerte die Ratifikation; «man habe die Beysorg», hieß es in der Begründung, «es möchte die Statt Schaffhausen als ein eydgenössisches Ordt noch weiter hinaus auf den Reichsboden ihre Jurisdiction zu extendieren bedacht sein»<sup>32</sup>.

Der Erwerb des Hochgerichtes über die schaffhauserischen Hegaudörfer schien keine unüberwindlichen Schwierigkeiten zu bieten. 1651 verpfändete Österreich der Stadt Schaffhausen jenes Hochgericht auf 15 Jahre um die Summe von 20 000 Gulden. Im Jahre 1672 ließ die vorderösterreichische Regierung ein Gutachten über die eventuelle Verlängerung der Pfandschaft erstellen; darin

---

<sup>32</sup> Staatsarchiv Schaffhausen, Rotsprotokoll 1637—1638, Nr. 97, S. 249 ff. und Copeyen Büch ab anno 1638, fol. 2 ff.

wurde der Ertrag der hohen Obrigkeit über die Hegaudörfer als sehr bescheiden bezeichnet; Strafen könnten immer erst nach langen Streitigkeiten zwischen hoher und niederer Jurisdiktion einkassiert werden; die Nichtverlängerung der Pfandschaft würde «ungute Nachbarschaft» erwecken, da Schaffhausen sehr viel daran gelegen sei; konfessionelle Bedenken seien nicht angebracht, da in den fraglichen Dörfern «einzig und allein die callvinische sect in iebung sei». Die Ablösung sei deshalb nicht durchzuführen, sondern die hohe Obrigkeit könnte Schaffhausen weiterhin pfandweise überlassen werden, man würde so «den Canton obligieren, bei den jeweiligen baadischen Taglaistungen das österreichische Interesse fördern zu helfen»<sup>33</sup>. Tatsächlich wurde die Pfandschaft verlängert, und der endgültigen Aufrichtung der vollen Schaffhauser Landeshoheit schien der Weg geebnet zu sein. Da stellte der sogenannte Im Thurn- oder Büsingerhandel alles in Frage.

Büsing, eines jener zur Landgrafschaft Nellenburg gehörenden Hegaudörfer, war seit der Stadtgründung aufs engste mit Schaffhausen verbunden. Schaffhausen war in die Pfarrei Büsing hineingegründet worden. Das Dorf war eine nahezu geschlossene Grundherrschaft des Klosters Allerheiligen. Seit 1463 gehörte die niedere Vogtei als landgräflich-nellenburgisches Lehen einem Schaffhauser Adelsgeschlecht. Voraussetzung für die verhängnisvolle Rolle, die der Vogtherr Eberhard Im Thurn im Büsingerhandel spielen konnte, ist die Tatsache, daß es die Stadt Schaffhausen nie verstanden hat, die adligen Vogtherren in die Bürgerschaft einzuordnen; die gute Zusammenarbeit zwischen Rat und Vogtherrn hing vom guten Willen des letzteren ab. Während langer Zeit schien Büsing immerhin dem Schaffhauser Stadtstaat restlos zuzugehören. Die Büsinger nahmen mit ihrem Vogtherrn die evangelische Lehre an und reisten mit der Schaffhauser Mannschaft. Wie Schaffhausen sein Verhältnis zu Büsing auffaßte, zeigt ein Memorial des Rates vom Jahre 1642, das abgefaßt wurde, als der Büsinger Vogtherr seine Vogtrechte an seinen Tochtermann Hans Hartmann Escher auf Wülflingen verkaufen wollte. Zürich trat sofort für seinen Bürger ein; dank bernischer

---

<sup>33</sup> Archiv Innsbruck A. d. RKM 1672, IX. 2., fol. 436 ff.

Vermittlung wurde aber die Veräußerung Büsingens verunmöglich. In jenem Memorial führte der Schaffhauser Rat aus, wie die Büsinger allen Schutz und Schirm wie andere Untertanen der Stadt genießen; man solle sich denken, welche Ungelegenheiten z. B. dem Salzhof erwachsen könnten, wenn das Dorf in fremde Hände geriete. Die Marken von Büsingen seien an verschiedenen Orten, namentlich auf dem Rhein, strittig; man habe die Sachen bisher nicht so streng genommen, weil ein Schaffhauser Bürger dort Gerichtsherr sei; käme die Vogtei in fremde Hände, so könnte das die gefährlichsten Folgen haben. Endlich bemerkt der Rat, die Stadt habe zugleich mit ihren Bürgern auch dieses Dorf Büsingen in den eidgenössischen Bund gebracht; sie dürfen daher erwarten, daß die Eidgenossen sie dabei schützen werden <sup>34</sup>.

Dieser scheinbar so sichere Besitz sollte plötzlich verlorengehen. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts amtete als Gerichtsherr zu Büsingen Eberhard Im Thurn. Vogt Im Thurn stand mit dem Pfarrer des Ortes, der ihn als geheimen Katholiken bezeichnete, und mit seiner eigenen Sippe in der Stadt auf gespanntem Fuß. Eines Tages entführten ihn seine Vettern mit dem Einverständnis des Rates und brachten ihn gefangen in die Stadt. In der Gefangenschaft schmähete Im Thurn kirchliche und staatliche Autoritäten, worauf er vor Gericht gestellt und zu lebenslänglichem Gefängnis verurteilt wurde; eine starke Minderheit hatte für die Todesstrafe gestimmt:

Bald nach der Gefangensetzung nahm sich der österreichische Oberamtmann in Stockach Im Thurns als eines österreichischen Vasallen an, protestierte gegen die Entführung und verlangte sofortige Freilassung. Auf die Weigerung Schaffhausens wurde

---

<sup>34</sup> Ein Memorial der Im Thurn-Sippe (Thurnerisch Memorial contra Jr. Hartmann Escher von Zürich etc., Staatsarchiv Schaffhausen) hat einen ähnlichen Wortlaut. Das Büsinger Lehen war Gemeingut der im Thurn; mit einer Zuversicht, die später in so bedenklicher Weise Lügen gestraft wurde, führen die Im Thurn aus: « Da nun aber diesses lehen uns, denen Im Thurn (als wir hoffen) verbleiben wirdt, hat es kein gefahr, dass es von unser statt oder gemeiner Eidtgnosschafft kommen möchte, dann wir auss lieb, so wir zû gemeinem vatterland tragen, uns so weyt gegen einandern erklärt haben, diesses gütt jeder weyln gemein zûbehalten und auf keinen zûtheillen, solich casum in das künfftige zûverhütten . . . ».

der Protest wiederholt und angedeutet, daß der Kaiser die hohe Gerichtsbarkeit über die Schaffhauser Hegaudörfer wieder an sich ziehen könnte. Der Rat nahm die Drohung nicht ernst, wandte sich aber immerhin um Unterstützung an die Eidgenossen. Österreich beschlagnahmte alle Zins- und Zehntgefälle der Stadt im Hegau, deponierte die Pfandsumme für das Hochgericht im Betrage von 20 000 Gulden in Radolfzell und verbot der Stadt, fernerhin die hohe Gerichtsbarkeit auszuüben. Jetzt geriet der Rat in Aufregung. Er schickte eine Gesandtschaft nach Wien, um den Kaiser umzustimmen; zur Freilassung des Gefangenen aber wollte man sich nicht entschließen. Vor der Tagsatzung bezeichneten die Schaffhauser Gesandten Im Thurn zuerst als «unartigen Sinnsverrückten» und später als «schlaun Kopf», den man nach der Freilassung fürchten müßte. Die Tagsatzung, die Gesandten Englands und Hollands rieten schließlich dem Rat dringend, einzulenken und den Gefangenen freizugeben. Die vorderösterreichische Regierung gelangte an die katholischen Orte, damit diese sich «ob amorem religionis catholice» Im Thurns annähmen<sup>35</sup>. Die Schaffhauser Abgesandten zu einer in Bülach abgehaltenen Konferenz erklärten im Namen des Rates, «zu der Lediglassung Eberhard Im Thurns könne es (Schaffhausen) sich nicht verstehen, weil die vorgeschlagenen Vorsichtsmaßregeln zu schwach seien ... Die nächste Folge wäre dann, daß er Weib und Kinder und seine Mittel herausforderte, wodurch Schaffhausen in der Religion, Polizei und Ökonomie mehr als je benachteiligt würde»<sup>36</sup>.

Lieber fand sich Schaffhausen mit dem Verlust des Hochgerichtes ab; die Pfandsumme wurde am 16. Juni 1698 abgeholt, und wenige Tage später erhielten die Hegaudörfer die Anzeige, daß sie wieder unter österreichischem Hochgericht stünden. Erst ein Jahr später faßte der Rat den Entschluß, Eberhard Im Thurn die Freiheit zu schenken. Am 1. Februar 1699 trug man den körperlich ruinierten Mann in einer Sänfte nach Büsingen zurück. Nach seiner Freilassung trat Im Thurn zur katholischen Kirche über. Um konfessionelle Streitigkeiten, die sich daraus hätten ergeben

---

<sup>35</sup> Archiv Innsbruck A. d. RKM 1697, fol. 112<sup>2</sup>.

<sup>36</sup> EA VI, 2, 664 f.

können, zu unterbinden, erteilte ihm die österreichische Regierung die Mahnung, «er möge seinen Religionseifer moderieren und sich weder gegen seine Stadt noch seine niedern Gerichtsuntertanen zu Biessingen mit unzeitigem Glaubenskampf verfänglich machen»<sup>37</sup>.

Der Schaffhauser Rat hoffte mit einer neuen Mission an den Kaiserhof die Rückgabe des Hochgerichtes erreichen zu können, aber umsonst. Während 23 Jahren traten nun österreichische Beamte im Namen des Landgerichtes in den Reiathdörfern auf. Am 10. März 1723 bequeme sich Österreich endlich zum Verkauf der hohen Gerichtsbarkeit über den Reiath. Schaffhausen hatte die hohe Summe von 221744 Gulden zu bezahlen, und die Verkaufsurkunde enthielt die für das zukünftige Geschick Büsingsens entscheidende Klausel: «mit expresser Ausnahm von Büsingen». Das war der Denkwort für die Im Thurn-Affäre. Die Enklave Büsingen, die bei den künftigen Grenzdiskussionen noch so viel von sich reden machen sollte, ging in die Geschichte ein<sup>38</sup>.

Schaffhausen knüpfte während des ganzen 18. Jahrhunderts immer wieder Verhandlungen mit Österreich an, um Büsingen doch noch zu erhalten. Österreich aber blieb nicht nur unerbittlich, sondern nahm die alten Ansprüche der Landgrafschaft auf die Hoheit über die rechte Rheinhälfte und sogar unter Mißachtung des uralten Immunitätsgebietes die Ansprüche auf das ganze Gebiet östlich des Gerberbaches wieder auf. Dadurch wäre die ganze Unterstadt samt der Schifflande und den Güterhöfen unter die hohe Gerichtsbarkeit der österreichischen Landgrafschaft gekommen. Schaffhausen setzte sich entschlossen zur Wehr. In einem als «geheime Relation» bezeichneten Gutachten wurde anhand der ältesten Urkunden das Verhältnis von Grafschaft und Immuni-

---

<sup>37</sup> Archiv Innsbruck V.d. RKM 1700, IV., 12.

<sup>38</sup> Die Archive von Innsbruck und Schaffhausen enthalten Büsinger Akten in fast unabsehbarer Menge. Die ausführlichste Darstellung des Büsingerhandels gab C. A. Bächtold in seinem Manuskript «Wie die Stadt Schaffhausen ihre Landschaft erwarb», Kap. XIV: Verhältnis zur Grafschaft Nellenburg bis zum Ankauf der hohen Gerichtsbarkeit durch Schaffhausen (Stadtbibliothek Schaffhausen); die Innsbrucker Akten hat Bächtold nicht benützt.

tät in durchaus korrekter Weise dargestellt<sup>39</sup>. Das Gutachten führt aus, daß « allen denjenigen, welche nur ein wenig in historia Germaniae, absonderlich dieser landtsart, bewandert sind, mehr als genug bekannt, daß damahlen nicht nur die mehristen ducatus, sondern auch und in specie die mit landgerichten versehene comitatus oder gäu . . . keines wegs erblich gewesen, sondern mehrentheils als officia und bedienungen von denen römischen kayseren angesehen und behandelt worden, sodass denen römischen kayseren frey gestanden, so wohl die duces und comites, welche letztere lediglich kayserliche judices waren, als die ihnen anvertraute ducatus, pagos oder gäu abzuenderen und solche zu minderen und zu mehren, gestalten es in Schwaben und hin und wieder in dem römischen reich unzehliche exempel gibt, dass einiche, welche doch in mitten der alten land- und anderen graffschafften gelegen gewesen, dennoch von denen römischen kayseren hiervon und deren landgerichten völlig eximieret worden, welchemnach in dergleichen ducatus und comitatibus die sonst bekante regul, qui est in territorio etiam est de territorio, keine statt und platz hat, und solche comitatus, welche endlich in denen nachgehenden zeiten theils injuria temporum theils ex liberalitate imperatorum erblich geworden, mehr recht nicht haben, als was sie hergebracht und ihnen von denen römischen kayseren gelassen worden, welchemnach sie nicht besserer condition als andere sind und dasjenige, was sie an andere zu praetendieren vermeinen, plenissime zu probieren (beweisen) haben . . . »

Zugunsten des Klosters Allerheiligen, fährt das Gutachten fort, sei die Mundat, der Immunitätsbezirk, geschaffen und die Hegaugrafschaft zurückgedrängt worden. Es gelang Schaffhausen schließlich, die Ansprüche der Landgrafschaft auf den östlichen Teil seiner eigenen und der Buchthaler Gemarkung zurückzuweisen; aber die Hoheit über die rechte Rheinhälfte längs der Büsinger Gemarkung ging verloren<sup>40</sup>.

Verlust und Stillstand kennzeichnen das Bemühen Schaff-

---

<sup>39</sup> Staatsarchiv Schaffhausen B VII, 1, Geheime Relation vom 27. November 1736.

<sup>40</sup> Schaffhausen berief sich umsonst auf die Wildbannverleihung Heinrichs IV. zugunsten Graf Eberhards von Nellenburg, der dem Stadtgründer

hausens um Grenzverbesserungen im 18. Jahrhundert auch an andern strittigen Punkten, 1722 verkaufte Schaffhausen das Hochgericht über die Mundatdörfer Fützen und Grimmelshofen dem Inhaber der niederen Vogtei, dem Abt von St. Blasien, der die Bemühungen Schaffhausens um die Hegaudörfer und besonders um Büsingen in Wien freundnachbarlich unterstützte. Mit der Veräußerung dieses Hochgerichtsbezirkes brach die nördlichste Spitze der Landesgrenze ab. Im sogenannten Schlauch überschnitt das Gebiet der Grafschaft Thengen die Landstraße, die Merishausen und Barga verbindet, was Anlaß zu einer Kette von Auseinandersetzungen bot, die zuungunsten Schaffhausens endeten. Der zur Verenakirche Kirchstetten (Wiechs) gehörende Verenahof bei Büttenhardt blieb eine Enklave im Schaffhauser Territorium, weil der Graf von Thengen als Vogt jener Kirche bei der Verpfändung der Hegaudörfer an Schaffhausen den Hof als nicht zur Hegaugrafschaft gehörend erklärte und damit recht behielt.

Im Osten gehemmt durch die österreichische Landgrafschaft Hegau, im Norden und Westen an eine Zone beispielloser staatlicher Zersplitterung und entsprechender Konservierung mittelalterlicher Rechtsverhältnisse grenzend, bemühte sich Schaffhausen, ohne je ein *fait accompli* zu schaffen, bis zum Ende des Ancien Régime mit sehr bescheidenem Erfolg um die Verbesserung seiner Grenzen.

## **6. Freiheitliche Bewegungen und ihr Einfluß auf die Bildung der Nordgrenze.**

Es wäre durchaus im Sinne der ursprünglichen eidgenössischen Staatsidee gewesen, wenn die propagandistische Wirkung der antiadligen, bauernfreundlichen, nach Selbstverwaltung strebenden eidgenössischen Politik die Ausweitung der Nordgrenze erleichtert hätte. Tatsächlich ging die demokratische Beeinflussung der Untertanen außerhalb der Eidgenossenschaft wiederholt eidgenössischen Eroberungszügen voraus. Diese demokratische Beeinflussung war in den meisten Fällen unbeabsichtigt; sie war

---

den ganzen Rhein zusprach. F. L. Baumann, Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen (Quellen zur Schweizergeschichte, IIIa), S. 13, Nr. 6.

einfach die Folge einer vor allem in bäuerlichen Kreisen vorhandenen Sehnsucht nach Schweizerfreiheit. Als die Eidgenossen den Thurgau eroberten, entstand unter den Bauern des benachbarten Hegaus eine revolutionäre Bewegung, über die uns ein Schreiben des Hegauer Adels an den Kardinal Peter, Bischof von Augsburg, unterrichtet. Die Bauern seien nach Schaffhausen gezogen, hätten « in der stat ein fenlein auf gesteckt, darinnen ist gemolt ein pflug und ein punts[ch]uch... Sölchs fürnemens saben sie mercklichen beystant, hilf und rat von den von Schafhausen und ander aydtgnossen knechten und werden vast durch sie gesterckt, das zu glauben ist, es geschehe mit willen ander eytgenossen...; dar durch allen deutschen fürsten, herrn, rittern und knechten, aller erberkait und der gemaynen cristenhait nyderdruckung und vertreiben werdt entsten »<sup>41</sup>. Irgendwelche Resultate ergab diese Bewegung nicht. Ebenso wirkungslos war die schweizerfreundliche Stimmung unter manchen schwäbischen Bauern während des Schwabenkrieges. Der Berner Chronist Anshelm, der selber ein Schwabe war, gab der Meinung Ausdruck, daß die Eidgenossen mit Leichtigkeit großen Gebietsgewinn hätten machen können, wenn sie den schwäbischen Bauern Treue gehalten hätten, statt sie auszuplündern<sup>42</sup>.

Die eidgenossenfreundliche Stimmung im Schwarzwald ist mehrfach bezeugt<sup>43</sup>. Die zur Zeit des Schwabenkrieges entstandene Reimchronik nennt die Schwarzwälder « halbe Schwytzer » und glaubt an ihre gemeinsame Abstammung — « die Schwytzer und ir vordern kommen uss einem orden »<sup>44</sup>.

---

<sup>41</sup> Fürstenbergisches Urkundenbuch, Tübingen 1878, III, S. 343 f.

<sup>42</sup> Valerius Anshelm, Die Berner Chronik, Bern 1886, 2. Bd., S. 191: « Dan, wie ich, der zit annahend, von namhaften personen in Swaben selbs gehôrt hab, wo die Eidgnossen manliche tat lieber dan den rôwischen git, und den stâten und gmeinden glowen hättid gehalten, also daß sich die blibens und schirms zû inen hättid môgen vertrôsten, so wâre einer Eidgnoschaft, so ie ein gûten namen hat bi stâten und gmeinden, so der zit von iren herren und jungherren hart ubertrângt waren, kein arbeit gwesen, in disem krieg vil stât, land und lût an sich zebringen ».

<sup>43</sup> Büchi, Aktenstücke zur Geschichte des Schwabenkrieges, op. cit., S. 393 und 549 f.

<sup>44</sup> Die Reimchronik ist herausgegeben in den Neuen Heidelberger

Von praktischer Bedeutung war die bäuerliche Stellungnahme in einigen Dörfern der späteren Schaffhauser Landschaft. Die beiden Hallau ergriffen trotz dem Neutralitätswillen ihres Landesherrn, des Bischofs von Konstanz, im Schwabenkrieg für die Eidgenossen Partei und fochten tapfer mit. Aus ihrer Enttäuschung machten sie freilich später kein Hehl, als sie statt «Eidgenossen» nur Schaffhauser Untertanen wurden. Trasadinger und Wilchinger machten unter den Einwirkungen des Schwabenkrieges die politische Grenze gegen den unteren Klettgau auch zur kirchlichen, indem sie die Lostrennung von der Pfarrei Erzingen erstrebten und erreichten<sup>45</sup>. Am eindrücklichsten ist das Beispiel der Bauern von Thayngen, die sich dagegen auflehnten, daß ihr Vogtherr, ein Schaffhauser Adliger, sie an einen schwäbischen Ritter veräußere, und vor versammelter Tagsatzung beteuerten, «dass sie lieber Eidgenossen tod, als Schwaben oder Landsknechte lebendig sein möchten». Die Thayngener erreichten ihr Ziel; die fulachische Vogtei ging käuflich an Schaffhausen über. An keiner Stelle ist das Grenzerlebnis so volkstümlich in Erscheinung getreten wie in diesem unmittelbar an der Grenze liegenden Dorf<sup>46</sup>.

Als die Fricktaler und Schwarzwälder Bauern sich im Jahre 1612 gegen die österreichische Regierung erhoben («Rappenkrieg»), gingen sie die eidgenössischen Orte um Unterstützung an. Von einer Ausnützung dieser Lage im Sinne eines Vorstoßes an den Rhein war aber auf eidgenössischer Seite keine Rede. Die

---

Jahrbüchern, Bd. 17, 1913, S. 139—209. Weitere Belege über eidgenössische Propaganda und eidgenossenfreundliche Stimmung bei H. G. Fernis, Die politische Volksdichtung der deutschen Schweizer als Quelle für ihr völkisches und staatliches Bewußtsein vom 14. bis 16. Jahrhundert (Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung, 2. Jahrg., H. 3, S. 600—639). Vgl. ferner K. S. Bader, Altschweizerische Einflüsse in der Entwicklung der oberrheinischen Dorfverfassung (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, Bd. 50, S. 405—453), und Der Hotzenwald, 1. Teil (Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande, Karlsruhe 1941), S. 158 f.

<sup>45</sup> C. A. Bächtold, Geschichte der Pfarrfründen im Kanton Schaffhausen, Schaffh. 1882, S. 210 ff.

<sup>46</sup> EA IV, 2, S. 181, und Schib, Der Schaffhauser Adel, op. cit., S. 398 f.

Tagsatzung beschloß, sich an die Erbeinigung zu halten und zwischen den Parteien zu vermitteln<sup>47</sup>.

Der eidgenössische Obrigkeitsstaat des 18. Jahrhunderts vermochte keinerlei Anziehungskraft mehr auszuüben. Als Österreich 1738 mit Bern in Unterhandlung über die Verpfändung des Fricktals eintrat, lehnten sich die vier Waldstädte und das Fricktal dagegen auf und richteten an die österreichische Regierung ein Schreiben, in dem es u. a. heißt: «Leben wir noch getröster hoffnung, aus diesen überschilderten haubt- und weithers nachfolgendten ursachen, Ihro Röm. Kays. auch königl. cath. Mayestät werden nach angebohren dero miltnädigst undt allergerechtester österreichischer clemenz keines wegs gestatten, dass dero treudevoteste unterthanen, welche noch ein kleines übrbleibsel von ihrem uralt durch das haus Habsburg anererbten patrimonial graf- und herrschaften, auf solche weis verpfändet und mittler zeit gahr alienirt werden sollen . . .»<sup>48</sup>. Die breisgauischen Stände und das Fricktal kauften sich durch Gewährung eines Darlehens in aller Form von der Verpfändung los.

### **7. Letzte Ausmarchung und verpaßte Gelegenheiten.**

Seit dem Abschluß der Erbeinigung mit Österreich stand die schweizerische Nordgrenze im Zeichen der Neutralität. Nur noch auf dem Wege des käuflichen Erwerbs von Hoheitsrechten konnten Grenzberichtigungen vorgenommen werden. Zürich, dem die ersten kräftigen Vorstöße an den Rhein um die Mitte des 15. Jahrhunderts zu verdanken waren, leistete auch den letzten Beitrag in alt-eidgenössischer Zeit, indem es 1770 die landgräflichen Rechte über die beiden rechtsrheinischen Dörfer Ramsen und Dörflingen nach höchst umständlichen Verhandlungen erwarb.

Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts versuchte die eidgenössische Politik die militärisch bedenklichsten Stellen der Nord-

---

<sup>47</sup> EA V, S. 1181 ff. Seb. Burkart, Geschichte der Stadt Rheinfelden, Aarau 1909, S. 209 ff.

<sup>48</sup> Das Schreiben ist abgedruckt bei Schib, Zur Ordnung der Stadtarchive Kaiserstuhl und Laufenburg (Argovia, Bd. 45, 1933, S. 130 ff. Vgl. ferner Seb. Burkart, op. cit., S. 481 ff.

grenze durch Neutralitätszonen, sogenannte «Vormauern», zu decken<sup>49</sup>. Aber nur zeitweise gelangen solche Neutralisierungen der anstoßenden ausländischen Gebiete, und nur dann, wenn diese auch im Interesse der beiden Großmächte Frankreich und Österreich lagen, für die das rechtsrheinische Gebiet während ihrer säkularen Auseinandersetzung als Aufmarschgebiet diente. Das ersehnte Ziel, die Nordgrenze durch einen zusammenhängenden, zwei Meilen breiten neutralisierten Gürtel zu decken, konnte nie verwirklicht werden.

Wenn der Eidgenossenschaft im 17. und 18. Jahrhundert jede Möglichkeit fehlte, an der Nordgrenze politisch und militärisch kraftvoll aufzutreten, so war sie doch in der Lage, ihren wirtschaftlichen Einfluß weit über die politische Grenze vorzuschieben. Die Textilindustrie im Wiesental und in den Grafschaften Hauenstein und Stühlingen war das Werk von Schweizern. Schweizer führten die Musselinstickerei in der Gegend von Bonndorf ein. Der ganze südliche Schwarzwald war nach einem Wort von Hermann Bächtold ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft<sup>50</sup>.

Während beim Untergang des Ancien Régime die Eidgenossenschaft im großen und ganzen ihre äußeren Grenzen behauptete, ging die rechtsrheinische Staatenwelt buchstäblich außer Rand und Band. Wie hätten angesichts dieser Sachlage in der Eidgenossenschaft und besonders in den interessierten Grenzkantonen nicht Hoffnungen geweckt werden sollen auf Verbesserung der Nordgrenze!

Nach der Besetzung des Fricktals durch die siegreichen französischen Revolutionsheere regten sich die alten Basler und Berner Wünsche in bezug auf dieses Ländchen wieder, das immer noch

---

<sup>49</sup> Paul Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, Frauenfeld 1893, S. 144—156. A. Niethammer, Das Vormauernsystem an der eidgenössischen Nordgrenze (Basler Beitr. z. Geschichtswissenschaft, Bd. 13), Basel 1944. E. Bonjour, Geschichte der schweizerischen Neutralität, Basel 1946, S. 41—59.

<sup>50</sup> H. Bächtold, Die schweizerische Volkswirtschaft in ihren Beziehungen zu Deutschland in Vergangenheit und Gegenwart (Die Schweiz im deutschen Geistesleben, 50. Bd.), Frauenfeld 1927.

als die größte Lücke der Nordgrenze empfunden wurde<sup>51</sup>. Aber die Fühler, die von den beiden eidgenössischen Orten zwecks Kauf oder Neutralisierung des Fricktals ausgestreckt wurden, brachen rasch ab, als Österreich im Frieden von Campoformio das linke Rheinufer «entre Zourzach et Bâle» — wie der Friedensvertrag etwas ungenau formulierte — an Frankreich abtreten mußte. Frankreich hatte von Anfang an die Absicht, das Fricktal als Austauschobjekt zu benützen, um auf Kosten der Schweiz eine Gebiets-erwerbung durchzusetzen. Vorläufig blieb das Fricktal in französischer Hand.

Im Jahre 1801 hoffte das helvetische Direktorium, Zutritt zu den Friedensverhandlungen von Lunéville zu erhalten. Hans Konrad Escher verfaßte eine Denkschrift über die notwendigsten Grenzverbesserungen des helvetischen Staates zuhanden der schweizerischen Delegation. Darin forderte er nicht nur das Fricktal, sondern nahm den alten Berner Plan wieder auf, indem er auch den südlichen Schwarzwald beanspruchte<sup>52</sup>. Die Schweiz wurde aber zu den Verhandlungen gar nicht zugelassen. Der Friedensvertrag wiederholte den Verzicht Österreichs auf das Fricktal, und die Klausel «La République Française se réservant ce dernier pays (d. h. das Fricktal) à la République Helvétique» versprach eine baldige Erledigung zugunsten der Schweiz. Aber erst nach der Unterzeichnung der Mediationsurkunde vom 10. März 1803 wurde der endgültige Anschluß des Fricktals an die Schweiz vollzogen und damit ein jahrhundertealtes Postulat der eidgenössischen Außenpolitik erfüllt.

Die beiden Hauptschauplätze, auf denen nun die schweizerische Nordgrenze noch einmal zur Diskussion gestellt werden konnte, waren die Versammlung der Reichsdeputation in Regensburg und der Wiener Kongreß. Die seit August 1802 in Regensburg versammelten Vertreter der deutschen Fürsten stellten sich die Aufgabe, die aus der Säkularisation der geistlichen Herr-

---

<sup>51</sup> P. Stalder, Vorderösterreichisches Schicksal und Ende: Das Fricktal in den diplomatischen Verhandlungen von 1792 bis 1803. Rheinfelden 1932.

<sup>52</sup> Joh. Strickler, Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik, VI, S. 216 f.

schaften entstandene Liquidationsmasse unter sich zu verteilen, um sich auf diese Weise für die auf der linksrheinischen Seite erlittenen Verluste zu entschädigen. Dieser ausgedehnte Länderschacher stand unter französischer Leitung und Kontrolle.

Die Schweiz war in doppelter Hinsicht an dieser Aufteilung interessiert; einerseits besaßen schweizerische Klöster in Südschwaben bedeutende Besitzungen, andererseits hielten der Bischof von Konstanz und einige süddeutsche Klöster an ihren Besitzungen auf schweizerischem Boden fest. Unglücklicherweise schaltete sich die helvetische Regierung erst in die Verhandlungen ein, als bereits ein fertiges Aufteilungsprojekt vorlag, durch das die Schweiz für die gesamten Besitzungen ihrer Klöster in Süddeutschland nur die graubündnerische Herrschaft Tarasp und das Bistum Chur erhalten sollte. Nach dem Aufteilungsprojekt sollten die Schweiz bzw. die schweizerischen Klöster verlieren: 1. Dorf und Herrschaft Dürrenmattstetten, Eigentum des Klosters Muri, an Württemberg, 2. die Herrschaft Hirschlatt, Eigentum des Klosters Kreuzlingen, an Hohenzollern-Hechingen, 3. die Herrschaft Glatt, Eigentum des Klosters Muri, an Hohenzollern-Sigmaringen, 4. die Herrschaft Neu-Ravensburg, Eigentum des Klosters St. Gallen, an den Fürsten von Dietrichstein, und 5. die Propstei St. Gerold, Eigentum von Einsiedeln, an den Fürsten von Nassau-Dillenburg.

Nach Bekanntwerden dieses Planes delegierte das helvetische Direktorium den Schaffhauser Senator David Stockar als Gesandten nach Regensburg und Senator Müller-Friedberg als Gesandten nach Paris<sup>53</sup>. David Stockar gelang es, die geplante Beraubung abzuwenden. Die Schweiz behielt das Verfügungsrecht über die Gefälle ihrer Klöster in Süddeutschland. Auf die Hoheitsrechte dieser Klöster auf Reichsboden mußte verzichtet werden, gleichwie auch die Hoheitsrechte deutscher Klöster und geistlicher Herren auf Schweizerboden dahinfielen. Stockars Verdienst war es, diese längst fällige Ausscheidung durch die von ihm erkämpfte Formulierung des Artikels 29 des Reichsdeputations-

---

<sup>53</sup> David Stockars Briefe und Gutachten aus Regensburg sind gesammelt in einem Kopialbuch des Staatsarchivs Schaffhausen (Missiven des helvet. Abgeordneten David Stockar während seiner Mission nach Regensburg 1802—1804).

hauptschlusses erreicht zu haben; die betreffende Stelle lautet: «Alle und jede Gerichtsbarkeit eines Fürsten, Standes und Mitgliedes des deutschen Reichs in dem Bezirke des helvetischen Territoriums hört künftig auf, gleichwie alle Lehensherrlichkeit und alle bloße Ehrenberechtigung. Das Nämliche hat in Ansehung der schweizerischen im Umfange des deutschen Reiches liegenden Besitzungen statt»<sup>54</sup>.

Durch dieses Ausscheiden schweizerischer und deutscher Hoheitsrechte wurde endlich die volle Souveränität der Schweiz über die ehemaligen Gebiete des Fürstbistums Konstanz hergestellt und damit ein Beitrag zur Schließung der Nordgrenze geleistet; denn die bischöflich-konstanzischen Besitzungen lagen, wie oben ausgeführt wurde, in der Hauptsache längs der Nordgrenze im Thurgau und Aargau. An zwei Stellen der Nordgrenze gelang die Bereinigung auf Grund des Artikels 29 nicht, nämlich im westlichen Teil des Gemeindebanns Schleithem, wo Schaffhausen die niedere und der Stühlinger Landgraf die hohe Gerichtsbarkeit besaß, ferner in Epfenhofen, wo Schaffhausen die hohe und die Deutschherren auf der Mainau die niedere Gerichtsbarkeit inne hatten. Schaffhausen hatte sich mit dem Rechtsnachfolger der beiden alten Nachbarn, dem Großherzogtum Baden, auseinandersetzen. Noch einmal tauchte der alte Streit auf, ob der hohen oder der niederen Gerichtsbarkeit das Prädikat der Landeshoheit zukomme. Erst im Jahre 1839 kam zwischen der Schweiz und Baden der Staatsvertrag zustande, durch den Baden seine Hoheitsrechte auf das Gatter- und Westerholz gegen eine Geldentschädi-

---

<sup>54</sup> Der französische und deutsche Text des Artikels 29 im Stockarkopialbuch, S. 231 f. Gelegentlich ist schon die Meinung aufgetaucht, Büsingen hätte auf Grund des Artikels 29 dem Kanton Schaffhausen einverleibt werden können. Davon kann keine Rede sein; denn die durch den Artikel 29 bewirkte Ausscheidung betraf nur Hoheitsrechte innerhalb der beidseitigen Staatsgebiete. Büsingen aber war nicht schaffhauserisches Staatsgebiet; seit der Wiedereinlösung des verpfändeten Hochgerichtes im Jahre 1698 besaß Schaffhausen — abgesehen vom Kirchenpatronat — keinerlei öffentliche Rechte mehr in Büsingen. Wenn der etwas ungeschickte deutsche Wortlaut «in dem Bezirk des helvetischen Territoriums» einige Unsicherheit verursachte, so ist der französische Originaltext «dans toute l'étendue du territoire helvétique» ganz unmißverständlich.

gung preisgab und der Kanton Schaffhausen auf sein Hochgericht in Epfenhofen verzichtete <sup>55</sup>.

Andere territoriale Entschädigungen als Tarasp und das Bistum Chur vermochte David Stockar in Regensburg nicht mehr zu erhandeln. Er beklagte sich in seinen Briefen wiederholt über die Verspätung, mit der sich die Schweiz in die Verhandlungen eingeschaltet hatte; er interessierte sich für verschiedene Grenzverbesserungen und bemühte sich bereits um die Nationalisierung des Bistums Konstanz, durch die die politische Nordgrenze auch zur kirchlichen geworden wäre <sup>56</sup>.

Die Vermögensmasse, die die Gefälle und Liegenschaften der schweizerischen Klöster in Süddeutschland darstellte, hätte bei späteren Grenzbereinigungen als Austauschobjekt eine Rolle spielen können; aber Österreich konfiszierte durch das Inkamerationssedikt vom 4. Dezember 1803 diesen schweizerischen Besitz, dessen Gesamtwert auf 3½ Millionen Gulden berechnet wurde. Im Zusammenhang mit den Verhandlungen, die auf diesen Willkürakt folgten, zeigte Österreich eine gewisse Geneigtheit zu territorialen Zugeständnissen; Konstanz und Büsingen wurden erwähnt; aber der österreichische Zusammenbruch im 3. Koalitionskrieg machte alle diese Pläne zunichte <sup>57</sup>. Im Frieden von Preßburg mußte Österreich ganz Vorderösterreich abtreten und verschwand damit endgültig vom Oberrhein. Die Landgrafschaft Nellenburg kam an Württemberg und 1810 an das Großherzogtum Baden, das mit den 1805 erreichten Gebietserweiterungen von Konstanz bis Basel zum Nachbarn der Schweiz wurde.

Nach Friedensschluß richtete die Schaffhauser Regierung am 27. Dezember 1805 ein Mémoire an den französischen Gesandten

---

<sup>55</sup> H. Werner, Die letzten Gebietsveränderungen des Kantons Schaffhausen und die Bereinigung seiner Landesgrenze von 1839 (Schaffh. Beitr. z. vaterl. Gesch., H. 14, 1937, S. 1—57).

<sup>56</sup> In diesem Zusammenhang wurde auch der Plan erörtert, die Stadt Konstanz der Schweiz einzuverleiben und das Bistum Konstanz als helvetisches Bistum weiter bestehen zu lassen; vgl. dazu Eug. Isele, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel. Basel 1933, S. 104, Anm. 75.

<sup>57</sup> Ed. Haug, Der Briefwechsel der Brüder J. Georg Müller und Joh. v. Müller 1789—1809, Frauenfeld 1891, S. 381 f. und 391 ff.

Vial und brachte alle ihre alten Grenzsorgen vor. «La puissante protection dont le grand Restaurateur de la Suisse a toujours daigné honorer la Confédération, nous fait espérer qu'il ne rejettera point notre humble prière qui a pour unique but la sûreté et la tranquillité du Canton et l'avantage de ses Confédérés»<sup>58</sup>. Die Eingabe hatte keinen Erfolg, ebensowenig die späteren der eidgenössischen Tagsatzung (3. März 1806)<sup>59</sup> und des Schaffhauser Kleinen Rates vom 23. Juli 1807<sup>60</sup>. Im August 1807 ging Landammann von Wattenwyl in außerordentlicher Mission nach Paris, um Napoleon zum Frieden von Tilsit zu beglückwünschen und die Grenzerwerbungs wünsche Schaffhausens vorzubringen<sup>61</sup>. Alle diese Schritte blieben erfolglos, weil Napoleon kein Interesse daran hatte, etwas zu unternehmen, was der großherzoglich-badischen Regierung, die ihm mindestens ebenso hörig war wie die schweizerische, hätte mißfallen müssen.

Als nach dem Sturze Napoleons die europäischen Staatsmänner den ersten Pariser Frieden verhandelten, war die Eidgenossenschaft nicht in der Lage, ihre Wünsche anzumelden, weil sie innerlich zu tief aufgewühlt war und ganz im Ringen um eine neue Verfassung aufging. Der damals in Paris weilende Stapfer war der Meinung, die Schweiz habe durch ihre Abwesenheit bei den Verhandlungen den «großen Moment» verpaßt, eine günstige Grenze im Westen und Konstanz im Osten zu erhalten<sup>62</sup>.

Nachdem sich die Schweiz am 9. September 1814 den neuen Bundesvertrag gegeben hatte, war sie in der Lage, für die Vertretung der schweizerischen Interessen auf dem Wiener Kongreß zu sorgen. Schon im April hatte die Tagsatzung den Oberquartiermeister Finsler von Zürich beauftragt, ein Gutachten über eine

---

<sup>58</sup> Staatsarchiv Schaffhausen, Missivenbuch 1806, S. 464—468; abgedr. bei M. Wanner, Das Incamerationsedict Österreichs gegen die Schweiz, Schaffhausen 1849, S. 138—141.

<sup>59</sup> Abgedr. bei Wanner, *op. cit.*, S. 150—156.

<sup>60</sup> Staatsarchiv Schaffhausen, Ratsprotokoll v. 13. Juli 1807, S. 132; Missivenbuch 1807, S. 209—213.

<sup>61</sup> Dierauer, *op. cit.*, V, S. 262.

<sup>62</sup> R. Luginbühl, Aus Philipp Albert Stapfers Briefwechsel (Quellen z. Schweizergesch., Bd. 12), 2. Bd., S. 153. W. Oechsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, Leipzig 1913, II, 151 ff.

militärisch günstige Schweizergrenze zu erstellen. Finsler stellte in seinem Gutachten in bezug auf die Nordgrenze fest, die Schweiz habe hier «keine andere Verteidigungslinie als den Rheinstrom, eine Linie, welche ohne Festungen, ohne Brückenköpfe und ohne ein vorteilhaftes, beherrschendes Ufer wohl die schwächste unter allen Grenzlinien der Schweiz ist und bleiben dürfte; allein die Gleichheit der Sprache und der Sitten und ein ausgebreiteter und wechselseitig unentbehrlicher Verkehr geben der Schweiz gegen das benachbarte Deutschland stärkere Sicherheit als Felsenwände und Festungen, und hoffentlich werden unsere spätesten Nachkommen den Fall nicht mehr erleben, wo ein Einfall in die Schweiz, von deutscher Seite her, zum Behuf einer gänzlichen Umwälzung des europäischen Staatensystems als nothwendig erachtet und vollzogen werden muss». Wenn aber die unzusammenhängenden rechtsrheinischen Gebiete «nicht ganz als verlassene und vernachlässigte Außenposten behandelt werden sollen, so bedürfen sie einer sicheren und bequemen Verbindung unter sich selbst und mit dem eidgenössischen linken Rheinufer». Finsler erwähnt dann das Versagen der verschiedenen schweizerischen Regierungen zur Zeit des Zerfalls der rechtsrheinischen deutschen Staatenwelt und postuliert den Anschluß aller jener Dörfer, die zur Zeit der alten Eidgenossenschaft ins schweizerische Militärsystem eingeschlossen gewesen seien. Die Schweiz habe diese Dörfer niemals aufgegeben, «und wenn die Einverleibung des Amtes Jestetten, der Dörfer Lienheim, Kadelburg, Herdern, Hohenthengen, Büsingen, Gailingen, Randegg und Murbach und des Hofes Schlauch, welche den Kanton Schaffhausen auf allen Seiten zersplittern, schon in militärischer und polizeilicher Hinsicht nachdrücklich und wohl begründet verlangt wird, so darf in staatsrechtlicher Beziehung wohl noch weit stärker auf die Wiedervereinigung dieser Orte mit der Schweiz gedrungen werden»<sup>63</sup>.

---

<sup>63</sup> Das Gutachten Finslers ist abgedr. in C. Hilty, Politisches Jahrbuch der Schweiz. Eidgenossenschaft, Bern 1887, S. 529—543. Zum Gesuch der badischen Dörfer Herdern, Lienheim, Hohenthengen und Kadelburg um Wiederaufnahme in den «eidgenössischen Neutralitätskreis», vgl. EA 1814 bis 1848, II., S. 223 g.

Die Instruktion vom 15. September 1814, welche die Tagsatzung ihrer Delegation nach Wien mitgab, stützte sich auf das Finslersche Gutachten; durch ein Mémoire der Schaffhauser Regierung, «die Wünsche für einige Territorial-Erwerbungen betreffend», wurde die Instruktion ergänzt. Die Schaffhauser Regierung wies darauf hin, daß «seit den frühesten Zeiten manche bittere Erfahrung das Schädliche einiger Grenzverwicklungen dargethan» habe. «Um diesen höchst drückenden Zustand zu verbessern, glaubt die Cantons-Regierung in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, die in den Grenzbestimmungen der teutschen Nachbarstaaten so manche wesentliche Veränderung voraussetzen lassen, und in den wohlwollenden Erklärungen, welche der Eidgenossenschaft von Seite der hohen alliierten Mächte zu Theil geworden sind, vielleicht auch in manchem Opfer, das der Canton dem Dienste ihrer Armeen gebracht hat, die Aufmunterung zu erblicken, seine bescheidenen Wünsche ausdrücken zu dürfen»<sup>64</sup>. Die Schaffhauser Regierung beschränkte ihre Wünsche auf die Dörfer Gailingen und Büsingen, den Hof Schlauch und einige unbedeutendere Grenzstellen. Am 5. Dezember 1814 richtete die Tagsatzung ein Mémoire an den preußischen Minister von Humboldt zuhanden des Komitees für schweizerische Angelegenheiten, das neben den Schaffhauser Grenzwünschen auch die Thurgauer Forderung nach Angliederung von Konstanz unterstützte<sup>65</sup>.

Die schweizerische Nordgrenze wurde in der zeitgenössischen Publizistik und in nichtoffiziellen Wiener Gesprächen eifrig diskutiert. Dabei tauchte der schillernde Begriff von den «natürlichen Grenzen» bedenklich oft in einer für die Schweiz und besonders den Kanton Schaffhausen bedrohlichen Weise auf. Erzherzog Johann hat noch 1827 dem Erfinder des Schaffhauser Stahles, J. C. Fischer, gegenüber an die damalige Wiener Stim-

---

<sup>64</sup> EA 1814—1815, Bd. II, Beilage A, S. 15. Der deutsche Text: Staatsarchiv Schaffhausen, Gutachtenbuch 1809—1814, S. 437 ff.

<sup>65</sup> Abgedr. bei Hilty, *op. cit.*, S. 295. Diese Denkschrift enthält Irrtümer rechtlicher Art in bezug auf Büsingen und geographischer Art in bezug auf Herdern und Hohenthengen, so daß es jedenfalls für das Ansehen ihrer Verfasser am vorteilhaftesten war, daß sie die Probe der Verhandlungen nie bestehen mußte.

mung erinnert, indem er sagte: «Auch Ihnen stand es sehr nahe (er meynte den Kanton Schaffhausen); denn, setzte er hinzu, der Rhein ist eben eine schöne natürliche Gränze, und um dessentwillen fiel das Frickthal weg»<sup>66</sup>.

Als anfangs März 1815 die Nachricht von der Landung Napoleons in Südfrankreich in Wien eintraf, wurden die schweizerischen Geschäfte rasch erledigt. Der Vorsitzende der schweizerischen Delegation, Hans von Reinhard, der in der viel wichtigeren Veltliner Frage total versagt hatte, war gar nicht imstande gewesen, das Thema der schweizerischen Nordgrenze offiziell zur Sprache zu bringen<sup>67</sup>.

Diese letzte Episode der Geschichte der schweizerischen Nordgrenze war die enttäuschendste; aber was bedeutete diese Enttäuschung gegenüber der Tatsache, daß die schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Jahre 1815 die größte Krise ihrer Geschichte glücklich abschloß, und was bedeuten die Lücken der schweizerischen Nordgrenze gegenüber dieser Grenze als Ganzes, die trotz ihrer Mängel ein großes Denkmal der alteidgenössischen Politik genannt zu werden verdient!

---

<sup>66</sup> Einträge J. C. Fischers im Schreibkalender 1827 (Museum zu Allerheiligen, Schaffh.). Zur Publizistik über das deutsch-schweiz. Verhältnis vgl. H. Fleig, Die Schweiz im Schrifttum der deutschen Befreiungszeit 1813 bis 1817 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 9), S. 135 ff. und S. 178 ff.

<sup>67</sup> C. von Muralt, Hans von Reinhard, Bürgermeister des eidg. Standes Zürich und Landammann der Schweiz, Zürich 1839. Von Muralt berichtet S. 317f. über die Nordgrenze betreffende Besprechungen und stellt fest, Rußland habe sich Grenzverbesserungen auf Kosten Badens widersetzt aus Rücksicht auf den Großherzog von Baden, der Oheim der Kaiserin von Rußland war.